

Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen

Präambel:

In den einschlägigen Berufsgesetzen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Altenpflegegesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Diätassistentengesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Ergotherapeutengesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Hebammengesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Krankenpflegegesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Gesetz über den Beruf des Logopäden, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Masseur- und Physiotherapeutengesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 MTA-Gesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Notfallsanitätäergesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Orthoptistengesetz, § 2 Nummer 4 Pflegeberufegesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 4 Podologengesetz, § 2 Absatz 1 Nummer 5 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten) ist bestimmt, dass Personen, die die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragt haben, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen. Bisher ließen sich die zuständigen Behörden und Stellen der Länder im Zweifelsfall als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse von den Antragstellern in der Regel ein Sprachzertifikat vorlegen, das Kenntnisse des Sprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) bescheinigte.

Die Sprachniveaustufe B2 bedeutet, dass die betreffende Person zur selbständigen Sprachverwendung in der Lage ist. Sie kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und sich im eigenen Spezialgebiet auch an Fachdiskussionen beteiligen, wenn in der Standardsprache gesprochen wird. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die insoweit von Sprachinstituten angebotenen allgemeinsprachlichen Zertifikate und Diplome für die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geeignet sind, da der spezifische

Arbeitsalltag andere kommunikative Anforderungen an die Berufsausübenden stellt, als sie durch allgemeinsprachliche Zertifikate oder Diplome nachgewiesen werden.

Die 87. GMK hat daher in ihrem 4. Umlaufbeschluss vom 7. Januar 2015 ihren Beschluss vom 26./27. Juni 2014 zu TOP 7.3 („Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen“) zum Anlass genommen, auch für den Bereich der Gesundheitsfachberufe einen einheitlichen Standard für die Überprüfung der in Deutschland für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu vereinbaren.

Die GMK hat die ASMK gebeten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Mindestanforderungen für ein weitestgehend einheitliches Überprüfungsverfahren der für die Berufsausübung in den Gesundheitsfachberufen erforderlichen Deutschkenntnisse zu erarbeiten und der GMK und der ASMK vorzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der unter Federführung Niedersachsens für die Erarbeitung von Mindestanforderungen für die Pflegeberufe gebildeten länderoffenen Arbeitsgruppe sowie die Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen zu berücksichtigen.

In Anlehnung an das Eckpunktepapier für die akademischen Heilberufe werden im ersten Abschnitt der Eckpunkte die für den Berufsalltag in der jeweiligen Berufsgruppe typischerweise erforderlichen Anforderungen an die Sprachkompetenz näher konkretisiert. Bei Gegenüberstellung dieser Beschreibung mit den Niveaustufen des GER wird deutlich, dass die für die Berufsausübung und zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in allen Gesundheitsfachberufen mindestens auf der Niveaustufe B2 liegen. Geringere Niveaustufen des GER haben sich im Arbeitsalltag und unter Patientenschutzaspekten als nicht ausreichend erwiesen.

Für den Beruf der Logopädinnen und Logopäden ist zu berücksichtigen, dass Sprache, Sprachverständnis, das Sprechvermögen und die Aussprache sowohl Gegenstand als auch Mittel der Therapie sind. Für die Diagnostik und Therapie müssen die Berufsangehörigen feinste Abweichungen in Aussprache, Satzbau, Auswahl von grammatikalischen Endungen, Wortwahl und Betonung erkennen und von normalen Varianten unterscheiden können. Außerdem müssen sie jederzeit als Modell für die korrekte Variante dienen können, indem sie vorsprechen. Die Arbeitsgruppe „Berufe des

Gesundheitswesens“ empfiehlt daher, bei dieser Berufsgruppe deutlich höhere Anforderungen an die Sprachkompetenz zu stellen als bei den anderen Gesundheitsfachberufen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse liegen hier auf dem Niveau C2.

Das Sprachniveau C2 bedeutet, dass die betreffende Person praktisch alles, was sie liest oder hört, mühelos verstehen kann. Sie kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen oder mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

- I. Erforderliche deutsche Sprachkenntnisse für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Altenpflegerin und Altenpfleger

Altenpflegerinnen und Altenpfleger müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Altenpflegerische Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen Menschen mit Unterstützungs- und Betreuungsbedarf inhaltlich einschließlich altersbedingter sprachlicher Besonderheiten verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der medizinischen Diagnostik und Therapie mitzuwirken und ärztliche Verordnungen durchzuführen, alte Menschen und ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu beraten, zu begleiten und anzuleiten, sowie die Pflege alter Menschen zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass beim Mitwirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie sowie im arbeitsteiligen Pflegeprozess wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Pflegehandlungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Pflegedokumentationen bzw. -planungen ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Diätassistentin und Diätassistent

Diätassistentinnen und Diätassistenten müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine Tätigkeit als Diätassistentin und Diätassistent erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, ernährungs- und diättherapeutische Maßnahmen nach ärztlicher Verordnung zu planen, durchzuführen und zu überwachen, sowie Diät- und Ernährungsberatungen einschließlich der praktischen Aspekte durchzuführen.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Durchführung und Überwachung von ärztlich verordneten ernährungs- und diättherapeutischen Maßnahmen wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Therapiemaßnahmen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Diät- und Ernährungsdokumentationen ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Ergotherapeutin und Ergotherapeut

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ergotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengungen in der Lage sind, patientenzentrierte Gespräche zu führen, kommunikativ spiegelnde Verfahren anzuwenden und dabei komplexe Sachverhalte und Informationen zu verstehen und den Patientinnen und Patienten in einer altersgerechten und dem

Krankheitsbild entsprechenden Art und Weise zu vermitteln, Angehörige und Bezugspersonen zu beraten und in die Therapie miteinzubeziehen, sowie Gruppen von Patientinnen und Patienten anzuleiten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass ein fachlicher Austausch möglich ist und wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Therapien ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um die wesentlichen therapeutischen Abläufe in der diagnostischen Phase, der Interventionsphase sowie der Evaluationsphase prägnant, systematisch und verständlich schriftlich dokumentieren beziehungsweise erfassen zu können.

Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende krankenpflegerische bzw. kinderkrankenpflegerische Tätigkeit erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich einschließlich altersbedingter sprachlicher Besonderheiten ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, die erforderlichen Pflegemaßnahmen bei Erwachsenen aller Altersgruppen bzw. bei Kindern auszuwählen, bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitzuwirken und ärztliche Verordnungen durchzuführen, erwachsene Pflegebedürftige aller Altersgruppen bzw. Kinder und ihre Angehörigen und Bezugspersonen bei allen gesundheits- und pflegerelevanten Fragen zu beraten, zu begleiten und anzuleiten, sowie die Pflege von Erwachsenen aller Altersgruppen bzw. Kindern zu planen, durchzuführen, darzulegen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass

insbesondere in akuten Notfallsituationen wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Pflegehandlungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Pflegedokumentationen und -planungen ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Hebamme und Entbindungspfleger

Hebammen und Entbindungspfleger müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Hebamme und Entbindungspfleger erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengungen in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese der Schwangeren, Wöchnerin und des Neugeborenen zu erheben, Patientinnen und Ihre Angehörigen über Befunde, geplante Maßnahmen sowie die Geburt zu informieren und zu beraten, sowie die Begleitung der Geburt und die Nachsorge anleiten und durchführen zu können.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass insbesondere während der Begleitung der Geburt und bei der Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehleinschätzungen und -entscheidungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Dokumentationen ordnungsgemäß führen beziehungsweise erfassen zu können.

Logopädin und Logopäde

Logopädinnen und Logopäden müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER C2, das für eine umfassende logopädische Tätigkeit erforderlich ist, verfügen.

Sie müssen in der Lage sein, im Rahmen von Therapie und Diagnostik feinste Abweichungen in Aussprache, Satzbau, Auswahl von grammatikalischen Endungen,

Wortwahl und Betonung der gesprochenen als auch der geschriebenen Sprache erkennen und von normalen Varianten unterscheiden zu können und selbst mit ihrer akzent- und dialektfreien Aussprache den Patientinnen und Patienten als Modell zu dienen. Die nachgewiesene Sprachbeherrschung muss auf einem Niveau erfolgen, das fehlerhafte Therapien ausschließt.

Aufgrund der vorausgesetzten Sprachkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau GER C2, wird vom Vorliegen der Fähigkeiten zur missverständnisfreien Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe und Hilfspersonen, sowie von der Fähigkeit, Dokumentationen erstellen und erfassen zu können, ausgegangen.

Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister

Masseurinnen und Masseure, medizinische Bademeisterinnen und medizinische Bademeister müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten - auch im Rahmen einer Gruppenbehandlung - inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, die Patientinnen und Patienten über die Befunde aufzuklären und zu informieren sowie die geplante massagetherapeutischen und physikalisch-therapeutischen Maßnahmen und deren Wirkungen zu erklären und zu beschreiben. Außerdem müssen sie in der Lage sein, die praktische Durchführung der Therapie im Sinne von verbalen Instruktionen, Korrekturaufträgen und Reaktionen auf Patientenäußerungen sprachlich zu begleiten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende therapeutische Fehleinschätzungen und -entscheidungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Dokumentationen ordnungsgemäß führen beziehungsweise erfassen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, bei Menschen aller Altersgruppen in Notfall- und Gefahrensituationen eine Anamnese zu erheben, bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitzuwirken, insbesondere lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchzuführen, mit hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte zu sprechen, zu interagieren und diese zu beraten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass insbesondere in Notfall- und Gefahrensituationen sowie beim Mitwirken an der medizinischen Diagnostik und Therapie wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehleinschätzungen und -entscheidungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Dokumentationen ordnungsgemäß führen bzw. erfassen zu können und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Orthoptistin und Orthoptist

Orthoptistinnen und Orthoptisten müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Orthoptistin und Orthoptist erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich einschließlich altersbedingter sprachlicher Besonderheiten verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, Anamnese- und Befunderhebungen über Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern durchzuführen, die Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über die Diagnose, mögliche Therapien und Präventionsmaßnahmen aufzuklären und zu beraten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass ein fachlicher Austausch möglich ist und wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Therapien und Präventionsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Behandlungsdokumentationen führen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Pflegefachfrau und Pflegefachmann

Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragsstellenden müssen dabei über die sprachlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Pflegefachfrau und Pflegefachmann erforderlich ist.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten bzw. Menschen mit Unterstützungs- und Betreuungsbedarf inhaltlich einschließlich altersbedingter sprachlicher Besonderheiten ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, die erforderlichen Pflegemaßnahmen bei Menschen aller Altersgruppen auszuwählen, bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitzuwirken und ärztliche Verordnungen durchzuführen, Pflegebedürftige aller Altersgruppen und ihre Angehörigen und Bezugspersonen bei allen gesundheits- und pflegerelevanten Fragen zu beraten, zu begleiten und anzuleiten, sowie die Pflege von Menschen aller Altersgruppen zu planen, durchzuführen, darzulegen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass beim Mitwirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie insbesondere in akuten

Notfallsituationen sowie im arbeitsteiligen Pflegeprozess wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Pflegehandlungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Pflegedokumentationen und -planungen ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende pharmazeutisch-technische Assistenz Tätigkeit erforderlich sind.

Sie müssen die Kundinnen und Kunden in der Apotheke sowie die zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengungen in der Lage sind, über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken zu informieren und zu beraten, die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen zu erteilen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben der Kundinnen und Kunden ergeben sowie die Ihnen mündlich oder schriftlich erteilten Herstellungsaufträge zu erfüllen.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Arzneimittelherstellungen oder Arzneimittelabgaben ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Herstellungsaufträge, Informationen über Arzneimittelrisiken und Herstellungsanweisungen verstehen sowie Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.

Physiotherapeutin und Physiotherapeut

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende physiotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten – auch im Rahmen einer Gruppenbehandlung - inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengung in der Lage sind, Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen über die Befunde und Untersuchungstechniken aufzuklären und zu informieren sowie die geplanten physiotherapeutischen Maßnahmen und deren Wirkungen zu erklären und zu beschreiben. Außerdem müssen sie in der Lage sein, die praktische Durchführung der Therapie im Sinne von verbalen Instruktionen, Korrekturaufträgen und Reaktionen auf Patientenäußerungen sprachlich zu begleiten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass ein fachlicher Austausch möglich ist und wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Therapien ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um die wesentlichen therapeutischen Abläufe schriftlich dokumentieren und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Podologin und Podologe

Podologinnen und Podologen müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende podologische Tätigkeit erforderlich sind.

Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengungen in der Lage sind, eine podologische Anamnese zu erheben, über podologische Behandlungsmaßnahmen aufzuklären, zu informieren und zu beraten.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende therapeutische Fehleinschätzungen und -entscheidungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Dokumentationen führen beziehungsweise erfassen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

Technische Assistenten in der Medizin

Technische Assistentinnen und Technische Assistenten in der Medizin müssen über nachgewiesene Kenntnisse auf dem Sprachniveau GER B2 verfügen.

Die Antragstellenden müssen dabei über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Technische Assistententätigkeit in der Medizin je nach Fachgebiet (Laboratoriumsmedizin, Radiologie oder Funktionsdiagnostik) erforderlich sind.

Sie müssen die ihnen mündlich oder schriftlich übertragenen ärztlichen Anordnungen und Untersuchungsaufträge inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie ohne größere Anstrengungen in der Lage sind, die geeigneten labordiagnostischen, radiologischen oder funktionsdiagnostischen Untersuchungsgänge durchzuführen, zu beschreiben und die Ergebnisse benennen und verschriftlichen zu können sowie auch Patientinnen und Patienten erklären zu können.

In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Untersuchungen ausgeschlossen sind.

Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Untersuchungsaufträge verstehen und dokumentieren zu können.

II. Nachweis der unter I. für die Berufsausübung beschriebenen notwendigen deutschen Sprachkenntnisse

II.1 Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellenden, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass

- Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder
- ein von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführtes, getragenes oder anerkanntes Programm zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen, das auch einen berufsbezogenen Deutschkurs (mindestens Niveau GER B2, bei Logopädinnen und Logopäden Niveau GER C2), erfolgreich abgeschlossen hat.

II.2 Sofern der Nachweis nicht nach II.1. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über einen nachfolgend präzisierten, erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, als nachgewiesen.

Dieser Sprachtest muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

1. Der Sprachtest besteht aus drei Prüfungsszenarien und umfasst:

- ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch, in dem die unter I. in Bezug auf die Kommunikation zwischen Berufsangehörigen und

Patienten beschriebenen Anforderungen unter Beweis gestellt werden (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit),

- ein simuliertes Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe oder dem Angehörigen einer anderen Berufsgruppe (beispielsweise Arzt/Ärztin; Apotheker/Apothekerin; Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin) zum Nachweis der unter I. beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit im Team mit Kolleginnen und Kollegen oder Angehörigen anderer Berufsgruppen (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit),
- das Anfertigen eines in der jeweiligen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (beispielsweise Planung und Dokumentationen der Handlungen) zum Nachweis der unter I. beschriebenen schriftlichen Sprachanforderungen (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit).

Der Sprachtest dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen der Antragstellenden darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden. Die Bewertung innerhalb der einzelnen Prüfungsszenarien muss die unterschiedlichen Anforderungen an die Kommunikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf berücksichtigen.

2. Der Sprachtest findet in Form einer Einzelprüfung statt. Die Bewertung des Sprachtests erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll selbst der Berufsgruppe angehören, der auch der oder die Antragstellende angehört. Jedenfalls muss sie oder er einem anderen Gesundheitsfachberuf oder einem fachlich geeigneten akademischen Beruf angehören. Die Prüferin oder der Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen.

Die andere Prüferin oder der andere Prüfer sollte die Voraussetzungen von § 15 Absatz 1 Integrationskursverordnung erfüllen oder über eine vom Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge zugelassene Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache verfügen

(<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Lehrkraefte/Zusatzqualifikation/zusatzqualifikation-node.html>). Andernfalls muss die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Voraussetzungen, die in den Sätzen 3 bis 5 beschrieben sind, erfüllen.

Prüferinnen und Prüfer, die dem Bewertungsgremium als Berufsangehörige angehören und nicht Deutsch als Muttersprache beherrschen, müssen über eine in Deutschland erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

3. Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt ist, dass der oder die Antragstellende alle unter I. für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.

Die Länder können bestimmen, dass der Sprachtest bei der für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuständigen Behörde, einer Berufskammer, einer vergleichbaren Berufsvertretung oder einer anderen autorisierten Stelle (beispielsweise einer entsprechenden Schule des Gesundheitswesens) abgelegt werden muss.

Die Länder streben dabei eine bundeseinheitliche Vorgehensweise und die Einbeziehung des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung – IQ an (Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch und IQ-Landesnetzwerke). Dieses leistet bei Bedarf fachliche Unterstützung, indem auf der Grundlage von Sprachbedarfsermittlungen nach Vorgaben der zuständigen Stellen und Berufsverbände berufsspezifische Prüfungsszenarien für die unterschiedlichen Gesundheitsfachberufe entwickelt werden.

Wurde durch die zuständige Behörde, eine beauftragte Berufskammer, eine vergleichbare Berufsvertretung oder eine andere autorisierte Stelle festgestellt, dass die oder der Antragstellende die unter I. für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt, so wird die entsprechende Bescheinigung auch in einem anderen Land als Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung akzeptiert.

Die Länder können bezüglich der Prüfungsabnahme in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen kooperieren.

II.3 Andere als die nach II.1 und II.2 vorgesehenen Nachweise werden von den für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuständigen Behörden anerkannt, wenn sie geeignet sind, die unter I. beschriebenen Deutschkenntnisse zu belegen.

Das jeweilige Land unterrichtet die anderen Länder und die einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und die deutsche Beratungsstelle nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG, wenn es gemäß Ziffer II.3 andere Institutionen zur Überprüfung anerkennt.

III. Umsetzungszeitpunkt

Die Länder streben eine Umsetzung dieses Eckpunktepapieres bis zum Jahresende 2020 an.